LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3742

Alle Abgeordneten

Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Nordrhein-Westfalen

BDK | Völklinger Straße 4 | D-40219 Düsseldorf

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen,
40190 Düsseldorf

Landesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Oliver Huth
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: oliver.huth@bdk.de
Telefon: +49 211 9945 568

Datum: 01.12.2025

Entwurf eines „Gesetz(es) zur Vermeidung von Diskriminierung in Nordrhein-Westfalen (Landesantidiskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen, LADG NRW)“
Schriftliche Anhörung gemäß § 35 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

1.Allgemeines

Laut Mitte-Studie 2025 der Friedrich-Ebert Stiftung lehnt die Mehrheit der Bevölkerung klar rechtsextreme Strukturen ab. Dennoch wächst der Argwohn gegenüber der Demokratie, ihren Institutionen und der Funktionsfähigkeit des politischen Systems. Der Staat befindet sich in einer Vertrauenskrise. Ein signifikanter Anteil der Bürgerinnen und Bürger sind von der Demokratie und dem Staat abgerückt. Ambivalente oder teil-autoritär geprägte Einstellungen treten in wissenschaftlichen Interviews deutlicher zum Vorschein. Es entsteht eine Art Graubereich. Aus dem Vertrauen in die Fähigkeiten des Staates ist bei diesen Menschen ein Misstrauen erwachsen. Sie tragen eine Negativerwartung vor

sich her. Der Staat wird von ihnen als Institut wahrgenommen, das sich in das soziale Leben einmischt. Er macht die Lebensumstände komplizierter. Im Gegensatz dazu berichten Soziologen und Psychologen aus ihren Interviews, dass der Staat dort, wo er eine Monopolstellung innehat, als nicht ausreichend funktionstüchtig wahrgenommen wird. Hier nennen die Befragten das Bildungssystem, den seit 13 Jahren nicht flächendeckend durchsetzbaren Anspruch auf einen Kita-Platz, die Verteidigungsfähigkeit, die innere Sicherheit und andere Umstände.

Zudem nehmen die Bürgerinnen und Bürger besorgt auch Krisen wahr, für welche sich die deutsche Politik nicht verantwortlich zeichnet. Kriegerisches Geschehen im Ausland, Flüchtlingsbewegungen, die Bankenkrise. Die Mitte der Gesellschaft ist angespannt. Sie steht unter Druck durch gesellschaftliche Umbrüche, Digitalisierung, Migration, Klimawandel und ökonomische Unsicherheiten. Diese Umbrüche erzeugen Verunsicherung. In diesem Zustand erwachsen Anfälligkeiten für antidemokratische, autoritäre oder rechtspopulistische Einstellungen.

Die Misstrauensgemeinschaften bilden sich oft aus dem Potential der früheren Nichtwähler. Sie suchen Alternativen zum status quo. Problematisch dabei ist, dass sie in ihrer Gemeinschaft die Politik nicht am Erfolg messen. Vordringlich ist das Prinzip der Vergemeinschaftung. Vergemeinschaftungen schaffen aber Feindschaften. Den Prozess kann man in den USA mit einer progressiven Ausrichtung beobachten.

In dieser Phase hat der Staat die Aufgabe, das Vertrauen der unsicheren Bürgerinnen und Bürger zurückzugewinnen. Bis aus Misstrauen wieder Vertrauen erwächst, dauert es einige Zeit. Es gilt dabei gegen die Schwerkraft zu arbeiten.

2. Situation der Polizei NRW

Die Polizei NRW steht in diesen Zeiten im Fokus und ist hohen Belastungen ausgesetzt. Sie muss die Folgen geopolitischer Konflikte auf unseren Straßen teilweise ausbaden. Sie ist insbesondere durch die öffentlich ausgetragenen politisch motivierten Meinungsverschiedenheiten in Demonstrationsgeschehen, im Objektschutz und in den

Staatsschutzkommissariaten gefordert. Viele Überstunden und sogar die Aufgabe der persönlichen körperlichen Integrität sind dabei das Ergebnis. Die in bestimmten Teilen der Bevölkerung schwindende Anerkennung der staatlichen Autorität badet die Polizei auf der Straße und den Büroräumen jeden Tag aus. Obwohl in gesellschaftlichen Krisen den Normen, die das gesellschaftliche Zusammenleben regeln, und deren Akzeptanz eine große Bedeutung zu kommen, führt die gesellschaftliche Instabilität dazu, dass sich Menschen aus bestimmten Milieus vom Staat zunehmend entfremden oder mit Staatsverachtung reagieren. Die jährliche Statistik zu den Straftaten gegen Staatsdiener/innen spricht Bände und braucht an dieser Stelle der Politik nicht erneut ins Gedächtnis gerufen werden.

Die Politik muss und darf sich auf ihre Polizei NRW verlassen. Dabei setzen die Beschäftigen der Polizei NRW im Gegenzug darauf, dass sie auf das Vertrauen und den Rückhalt der Politik bauen können. Nichts wäre in diesen Zeiten schlimmer, als wenn die Beschäftigten der Polizei NRW ein Misstrauen gegenüber den politischen Entscheidungsträgern entwickeln würde. Es erscheint gerade vor dem Hintergrund des Bekanntwerdens der aktuellen Studien zum DEIG notwendig, dass die Politik in ihre Polizei NRW „rein hört".

Wenn in den Medien zu lesen ist, dass *„der Studie zufolge teilweise eine* gewisse Unsicherheit *bei Polizeikräften im Umgang mit erwartbaren Bedrohungen und körperlichen Auseinandersetzungen festzustellen ist.*[1]*,* dann kann die Politik nicht zur Tagesordnung übergehen. Die Studie FoKuS-Kripo Studie zeigt deutlich auf, dass politischer Handlungsdruck im Rahmen der Fürsorge vorhanden ist.

3. Notwendigkeit der Gesetzesinitiative

Die Polizei hat als Exekutivorgan des Staates das Gewaltmonopol inne. Zur Durchsetzung von polizeilichen Maßnahmen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden. Gewaltanwendungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie innerhalb der gesetzlichen

[1] https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/polizei-taser-106.html

Grenzen stattfindet und insb. verhältnismäßig sind. Die Polizei NRW steht deswegen besonders unter Beobachtung und auch in der Kritik.

In der beschriebenen Gemengelage unter dem Damoklesschwert des Vertrauensverlustes in den Staat legt die Landesregierung nun als eine Antwort den Entwurf für ein Gesetz zur Vermeidung von Diskriminierung in Nordrhein-Westfalen (Landesantidiskriminierungsgesetz Nordrhein-Westfalen, LADG NRW) vor. In der Problembeschreibung wird auch darauf verwiesen, dass der Landtag Nordrhein - Westfalen mit Beschluss vom 9. Oktober 2024 den Antrag „Gedenken an die Opfer des 7. Oktober – Jüdisches Leben weltweit schützen – Antisemitismus konsequent bekämpfen“ (Landtags- Drucksache 18/10874 Neudruck) angenommen hat. In dem Antrag wird auch die Notwendigkeit dargelegt, dieses Gesetz einzuführen. Die Lektüre der Drucksache 18/10874 lässt jedoch nicht erkennen, dass die Polizei NRW ein strukturelles Problem mit antisemitischen Denkmustern bearbeiten müsste, das mit diesem Gesetz abgewehrt werden könnte. Vielmehr werden gesellschaftliche Denkmuster und Ereignisse beschrieben. Wie erwähnt unternimmt die Polizei NRW alles erdenkliche, jüdisches Leben und Grundrechte zu schützen. Aus Sicht eines objektiven Betrachters erscheint der politisch hergeleitete Sinnzusammenhang nicht nachvollziehbar und hinterlässt bei der Polizei NRW Spuren.

Zudem verweist der hier vorliegende Entwurf als Motiv für die Gesetzeseinführung auf den gültigen Koalitionsvertrag und identifizierte rechtliche Schutzlücken zur Abwehr von Diskriminierung. Das Gesetz soll nun das Binnenverhältnis zwischen der Zivilgesellschaft und ausgewählten Bereichen der öffentlichen Verwaltung neu regeln:

„Der Gesetzentwurf sieht daher die Möglichkeit vor, gegen ungerechtfertigte Benachteiligungen durch öffentliche Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Staatsanwaltschaft) vorzugehen.“

Um die Notwendigkeit zu untermauern wird z.T. auf Studien verwiesen, die die Verbreitung von Benachteiligungen gerade auch aus dem Bereich öffentlicher Verwaltungstätigkeit postulieren. Oft handelt es sich bei der Erhebungsmethode zur Darstellung dieses Befundes überwiegend um Befragungen. An dieser Stelle erlauben wir uns einleitend den Hinweis auf die Präambel unsere Satzung:

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. (BDK) wurde 1968 als Interessenvertretung der Kriminalpolizei gegründet. Er setzt sich für die Belange aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten ein. Der BDK ist parteipolitisch unabhängig. Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem und menschengruppenfeindlichem Gedankengut entgegen. Er und seine Mitglieder bekennen sich zu den nachfolgenden Werten: » Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen » Chancengleichheit und Vielfalt » Aktives Eintreten gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung » Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung »Ein erkennbares Engagement gegen diese Werte ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im BDK.

Der BDK NRW achtet die Arbeit von Vereinen, die sich gegen die Diskriminierung in unserer Gesellschaft einsetzen. Gleichwohl stehen wir einigen kritischen Darstellungen aus Jahresberichten gegenüber, wenn dort Fakten genannt werden, die für uns nicht ausreichend validiert erscheinen. Aus polizeilicher Sicht sind Sachverhalte dann endlich geprüft, wenn sie eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Befassung erfahren haben. Bis dahin gilt die Unschuldsvermutung. Die Polizei agiert mit Verdachtsarten und Gefahrenbegriffen. Dem Bewertungsprozess liegen Tatsachen bzw. Indizien zu Grunde, die mehrdimensional in Beweisringen und – ketten bewertet werden müssen, ob und mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Haupttatsache als gegeben anzusehen ist oder nicht. Die unterschiedlichen Maßstäbe für die Bewertung und Einstufung von Sachverhalten fällt so zum Beispiel im Jahresbericht der ADA NRW 2024 auf. In dem Bericht ist auf Seite 27 zu lesen: *„Im Vergleich zum Vorjahr ist auffällig, dass der Anteil der dokumentierten Diskriminierungsfälle in den Bereich Behörden und Justiz (-7,4%) deutlich sowie im Bereich Polizei (-1,9%) geringfügig zurückgegangen ist….Daraus kann nicht geschlossen werden, dass es weniger zu Diskriminierung in staatlichen Einrichtungen kommt…..Für Regierung, Polizei und Justiz belegt das DeZIM-Institut in seinem aktuellen Monitoringbericht zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor einen Rückgang des Vertrauens in die Institutionen, insbesondere bei Menschen, die häufig Diskriminierungs- bzw. Rassismuserfahrung machen. Entsprechend kann einer der Gründe für den Rückgang der dokumentierten Fälle*

im Bereich der Behörden darin liegen, dass Betroffene davon ausgehen, dass eine Diskriminierungsbeschwerde gegenüber einer Behörde nicht erfolgreich sein oder angemessen behandelt wird.“ Andere denktheoretische Begründungen werden von den Autoren nicht erörtert oder dargelegt. Auch wird darauf hingewiesen, dass Fälle auch ungeprüft in das Vereinslagebild übernommen wurden.

Ein weiteres Beispiel für die Datenerhebung mag die KviAPol-Studie[2] darstellen:
*„Erstmals können im Rahmen des Forschungsprojekts „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol) umfassende wissenschaftliche Befunde zu übermäßigen Gewaltanwendungen durch Polizist*innen in Deutschland und zur strafrechtlichen Aufarbeitung solcher Geschehen vorgelegt werden. Dafür wurden im Rahmen einer Betroffenenbefragung über 3.300 Personen befragt und über 60 qualitative Interviews mit Polizist*innen, Richter*innen, Staatsanwälten*innen, Rechtsanwält*innen sowie Opferberatungsstellen geführt.“*
Auch hier ist bei der Lektüre der Studie zu lesen, dass die dargestellte „Rechtswidrigkeit“ polizeilichen Handels nicht gerichtlich geprüft wurde: *„Wie stets bei Viktimisierungsbefragungen wurden in der Studie Erfahrungen und Einschätzungen der Befragten erhoben. Die Daten geben somit deren Perspektive auf die erlebte Gewaltanwendung wieder. Die Stichprobe ist aufgrund der gewählten Rekrutierungsstrategie nicht repräsentativ.“*[3]
Soweit der Landesgesetzgeber also zur Begründung der Notwendigkeit der Einführung dieses Gesetzes derartige Literatur herbeizieht, steht das in seinem Ermessen. Die Akzeptanz der Polizei NRW für die Gesetzesinitiative wird dadurch nicht gefördert.
Ebenso beschreibt der Gesetzgeber die derzeitige gesellschaftliche Lage, die in gewissen Milieus und im öffentlichen Diskurs offensichtlich geeignet ist, Diskriminierung zu fördern, statt sie zu hemmen. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes arbeiten sich

[2] https://aktuelles.uni-frankfurt.de/forschung/studie-uebermaessige-polizeiliche-gewaltanwendungen-werden-nur-selten-aufgearbeitet/

[3] https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2019-09-17-kriminologie-zwischenbericht-im-forschungsprojekt-zu-rechtswidriger-polizeigewalt

an dieser Lage wie beschrieben ab und müssen insbesondere wie erwähnt das Misstrauen gegenüber der Politik ausbaden. Es ist daher nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber die Lagebeschreibung dazu nutzen will, dieses Gesetz zu rechtfertigen.

Das Land NRW ist neben dem Land Berlin das erste Flächenland, dass eine entsprechende Regelung einführt. Das Gesetz gilt im Gegensatz zu den Strukturdaten des Bundeslandes Berlin für über 40.000 Polizeibeamte und Beschäftigte der Polizei NRW, die für die Sicherheit von über 18 Millionen Bürgerinnen und Bürgern verantwortlich sind. Soweit der Gesetzgeber in seiner Begründung diesen Vergleich bei Kostenprognosen etc. herbeizieht, so greift auch dieses Argument nicht durch.

Zur Kontrolle und zur Ausgestaltung des Binnenverhältnisses der Bevölkerung und der Polizei NRW hat die Landesregierung jüngst per Gesetz die unabhängige Polizeibeauftragte eingeführt.[4] Zudem hat NRW mehrere Ansprechstellen für Diskriminierung eingerichtet: Vier neue, spezialisierte Online-Meldestellen (MIQ, MEDAR, DINA, MIRA) für rassistische und queerfeindliche Vorfälle sowie ein Netzwerk aus über 40 "Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit" (ADA NRW), die eine allgemeine Beratung zu verschiedenen Diskriminierungsformen anbieten.
Die Polizei NRW erstellt jedes Jahr einen Beschwerdebericht, der den politischen Entscheidungsträgern zugeht und öffentlich einsehbar ist:[5]

„……Das qualifizierte Beschwerdemanagement unterstützt die Polizei dabei, diesem Anspruch gerecht zu werden. Jede begründete Beschwerde wird als konstruktive Kritik gewertet und trägt zum Erhalt eines hohen Qualitätsstandards polizeilicher Aufgabenerfüllung bei.“

[4] Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragtengesetz Nordrhein-Westfalen - PolBeaufG NRW)

[5] https://polizei.nrw/sites/default/files/2025-06/beschwerdebericht-2024.pdf

Um das Ergebnis aus 2024 hier in Erinnerung zur rufen:

Dashboard – wesentliche Ergebnisse des Beschwerdeberichts 2024

Im Jahr 2024 wandten sich die Bürgerinnen und Bürger mit insgesamt **3.438 Beschwerden** an die Polizei Nordrhein-Westfalen.

Fachaufsichtsbeschwerden
1.227 (36 %)

Dienstaufsichtsbeschwerden
2.211 (64 %)

Von den 3.438 eingegangenen Beschwerden wurden **2.376 (69 %) Beschwerden abgeschlossen.** Die restlichen 1.062 (31 %) Beschwerden befanden sich Ende 2024 noch in Bearbeitung.

Kontaktanlässe	
Einsatz im täglichen Dienst	1.337
Verkehrsüberwachung	401
Ermittlungstätigkeit	365
Sonstiges	342
Anzeigenaufnahme	288
Einsatz aus besonderem Anlass	208
Verkehrsunfallaufnahme	203
Notrufbearbeitung	165
außerdienstliches Verhalten	42

Art der Erledigung	
Antwortschreiben	1.083
Gespräch	1.002
Sonstige Erledigung	292

Begründetheit	
begründet	124
teilweise begründet	195
nicht begründet	1.824
nicht aufklärbarer SV	234

81 Beschwerden mit Anhaltspunkten für disziplinar-/strafrechtliches Verhalten oder anhängiges Verfahren → Alle **21** abgeschlossen Vorgänge sind ohne negative Konsequenzen für die Beschäftigten ausgegangen!

Gewalt durch PVB
28 Beschwerden
Keine Bestätigung in den bereits abschließend durch die Staatsanwaltschaft geprüften 6 Fällen!

Diskriminierendes / Deviantes Verhalten
79 Beschwerden
In den 52 bereits abgeschlossenen Beschwerden konnte der Vorwurf in keinem dieser Fälle bestätigt werden!

In den uns vorliegenden Gesetzesmaterialien finden wir leider überhaupt keine Ausführungen zu diesem dargestellten Berichtswesen. Eine konstruktive oder kritische Bewertung dieses Instrumentes spielt für die Politik offensichtlich keine Rolle.

In Abwägung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger und den Bedürfnissen der Beschäftigten der Polizei NRW ist der BDK NRW in der Gesamtschau auch vor dem Hintergrund der bereits etablierten Instrumente der Kontrolle polizeilicher Arbeit nicht davon überzeugt, dass das hier mit einem Entwurf vorgestellte Gesetz notwendig ist. Die Ausgestaltung des Gesetzes wird dazu führen, dass viele Kolleginnen und Kollegen Gespräche mit uns führen wollen und werden, in denen sie die Themen wie Vertrauen und Wertschätzung polizeilicher Arbeit dominant bearbeiten wollen.
Da die Politik aufgrund des Koalitionsvertrages und des Landtagsbeschlusses diese Diskussionen nicht mehr führen will, bleiben uns an dieser Stelle einige Hinweise zur Ausgestaltung des Gesetzes.

4. Gesetzesentwurf

Der Entwurf bietet für die Begründung oder die Darstellung der objektiven und deskriptiven Tatbestandsmerkmale ausschließlich Regelbeispiele aus dem zivilrechtlichen Umfeld. Polizeiliche Beispielsachverhalte finden zur Darstellung des Willens des Gesetzgebers keine Rolle. Insofern stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber die polizeiliche Perspektive bei der Ausformulierung der Paragraphen im Blick hatte.
Es wird an dieser Stelle dringend empfohlen, den polizeilichen Lebensalltag bei den Erläuterungen mit aufzunehmen.

Zu § 4 (Diskriminierungsverbot)

Es soll dem Gesetz nach unerheblich sein, ob der Anknüpfungspunkt für die Benachteiligung in der benachteiligten Person selbst oder einer mit ihr verwandten oder ihr persönlich nahestehenden Person liegt.
Bedenken werden ohne eine abschließende Befassung zur Begründung geäußert, dass als Adressat des Gesetzten auch dritte Personen aufgenommen werden sollen, auf die die vermeintlichen Eigenschaften oder Zuschreibungen nicht zutreffen. Der Gesetzgeber schildert insbesondere zum Schutz jüdischen Lebens wie schon im zuvor kritisch bewerteten Landtagsbeschluss, dass im Jahr 2024 940 antisemitische Vorfälle berichtet

wurden, was einer Steigerung von 42 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2023 entspricht (664 Vorfälle). Die steigende Anzahl zeigt nach unserer Bewertung überhaupt keinen Zusammenhang mit dem Handeln der öffentlichen Verwaltung und kann daher als Beleg für die Notwendigkeit von gesetzgeberischem Handeln überhaupt nicht herangezogen werden. Wir wiederholen hier erneut: Die Polizei NRW unternimmt alles erdenkliche, jüdisches Leben und die Grundrechte zu schützen. Die gesellschaftliche Lage als Beleg für die Notwendigkeit der Ausgestaltung von Diskriminierungstatbeständen heranzuziehen, erscheint für meine Kolleginnen und Kollegen eher als ein Affront. Deswegen ist die Öffnung des Adressatenkreises in diesem Gesetz auch auf Personen, die sich zum Schutz jüdischen Lebens engagieren, nicht nachvollziehbar. Es ist keine Statistik bekannt, dass Personen, die sich für gesellschaftliche Gruppen engagieren, statistisch nachgewiesen gegen behördliche Diskriminierung erwehren müssen.
Die Involvierung Dritter Personen soll auch für andere Diskriminierungszuschreibungen gelten: „Daraus ist in der Folge der Grundgedanke abgeleitet worden, den Diskriminierungsschutz auch auf solche Personen zu erstrecken, die isoliert betrachtet nicht aufgrund von Diskriminierungsmerkmalen benachteiligt werden würden, dieses Schicksal indes infolge ihres Näheverhältnisses zu einer Person erleiden, die derartige Benachteiligungen erfährt“. Das würde aus unserer Lesart bedeuten, dass alle Demonstrationsteilnehmer einer „Pro-Palästina“-Demonstration unabhängig von ihrem Migrationshintergrund, etc. Adressat dieses Gesetzes werden könnten. Während sich die Teilnehmer entweder mit Strafanzeigen oder im Verwaltungsrechtsweg ihrer Rechtsposition gegen das Einschreiten der Polizei in diesen Gemengelagen Geltung verschaffen könnten, wäre zudem zumindest der vielfache Sachvortrag im Beschwerdewege nach diesem Gesetz unter Beteiligung von Verbänden mit Meldeverhalten der Polizei gegenüber dem zuständigen Ministerium möglich.

Auch hier wird vielleicht deutlich, dass der Gesetzgeber polizeiliche Sachverhalte überhaupt nicht beachtet hat. Die Polizei agiert teilweise in Gemengelagen, wird in Demonstrationen angefeindet und angegriffen. Für die Polizei gibt es Verhaltens- und

Zustandsstörer nach §§ 4-5 und Auskunftspersonen nach § 9 PolG NRW. In Strafverfahren sprechen wir von Zeugen und Beschuldigten. Diese Personen sind Adressaten von Maßnahmen. Wie wir uns jetzt etwaigen Sachvorträgen im Sinne dieses Gesetzes von dritten Personen im Gerichtsverfahren erwehren sollen, bleibt zweifelhaft.

Auch der Absatz 3, welcher die Anweisung zu einer Diskriminierung pönalisiert, ist bezogen auf polizeiliche Sachverhalte hinreichend unklar formuliert. Die Polizei darf Weisungen erteilen und bei Missachten z.B. Platzverweise verfügen. Es ist hier nicht überschaubar, wie eine Person, die fälschlicher Weise eine Diskriminierung seitens des polizeilichen Amtswalters subsumiert, nunmehr für ein Widerstandsverhalten ein Erlaubnistatbestand generiert. Dieser hätte ggfs. auch Auswirkungen auf die Bewertung dieser Widerstandshandlung im Strafrecht. Es wäre hilfreich für die Rechtsanwendung, die von der Verwaltung ja eingefordert wird, hier Lebenssachverhalte vorzustellen, für die dieser Tatbestand entworfen wurde. Das dienstrechtliche hierarchische Binnenverhältnis jedenfalls deckt dieses Gesetzt nicht ab.

Zu § 8 (Beweislast / Gerichtliches Verfahren)

Die Implementierung der Beweislast leitet sich ebenfalls vom Unionsrecht ab. Die nur im gerichtlichen Verfahren zur Anwendung zu bringender Norm wird dazu führen, dass unsere Kolleginnen und Kollegen auch vor Gericht erscheinen müssen. Es wird an dieser Stelle selbstverständlich angenommen, dass zu diesem Punkt eine zentrale Dienstvereinbarung wie in Berlin erstellt wird.

Dort sind Rechte der Beschäftigten statuiert (Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten, Aufnahme von Beschwerden in die Personalakte, Vernichtungs- und Löschungsregelungen, Anhalten von Beförderungen und Erstellung von Beurteilungen im laufenden Verfahren, Aussagegenehmigung vor Gericht gemäß ZPO, Dienstzeitanerkennung für Gerichtstermine, Freiwilligkeit der Teilnahme an der Anhörung, Rechtschutz durch die Behörde, etc.). Es ist nach hiesiger Bewertung nicht ersichtlich,

dass Regressforderungen an die Beschäftigten weitergegeben werden können, weil das Gesetz hier eine Art Beweislastumkehr zulässt und somit die Schuldfrage keiner abschließenden Bewertung zugänglich ist.

Zu § 9 (Unterstützungsberechtigung, Unterstützungsleistungen)

Da die Verbändebeteiligung sich aus dem Unionsrecht ableitet, ist der Landesgesetzgeber gehalten, diese Beteiligungsform hier auch zu hinterlegen.

Laut Gesetzgeber soll die Anerkennung durch die zuständigen Behörden im dafür vorgesehenen Verfahren unabhängig vom und außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erfolgen. Mit Blick auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 soll es weder eines Anerkennungs- noch eines Anzeigeverfahrens gegenüber dem für Antidiskriminierung zuständigen Ministerium bedürfen. Dem Ansatz ist nicht zu folgen. Das hier für Antidiskriminierung zuständige Ministerium hat die anderen Geschäftsbereiche der Landesverwaltung hier zu unterstützen, und darf sich nicht wegducken. Dem etwaigen Rechtsmissbrauch kann nur abgeholfen werden, wenn das zuständige Ministerium die Vereine vorher prüft und dann listet. Der Prüfung müssen nach Ansicht des BDK NRW u.a. folgende Punkte unterliegen:

- Aktuelle Satzung/ Gesellschaftsvertrag
- (Gegebenenfalls) aktueller und chronologischer Registerauszug
- Das Protokoll der letzten Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung
- (Gegebenenfalls) weitere Nachweise der Vertretungsberechtigung der Vertretungsberechtigten, Vorstandsvorsitzenden, Geschäftsführenden oder ähnlichen
- Körperschaftssteuerrechtlicher Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Unterlagen, Broschüren und so weiter über die konkret wahrgenommene Antidiskriminierungsarbeit

- Sitz des Vereins in NRW
- Der Verein muss zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne der Satzung aktiv gewesen sein.

Entgegen des Gesetzesentwurfes, der auf das Merkmal der Gewähr der Dauerhaftigkeit verzichten und die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 AGG nicht übernehmen will, besteht aus Sicht des BDK NRW überhaupt keine Notwendigkeit, die Maßstäbe abzusenken. Der Gesetzgeber hat seine Entscheidung damit bergründet, dass eine mangelnde Dauerhaftigkeit in der Regel einer Anerkennung als gemeinnützig entgegenstehen dürfte. Dem BDK NRW geht es hier um die Qualität und Professionalität der Verbands- und Vereinsarbeit, die seitens der Polizei eingefordert werden muss. Schließlich formuliert die Landesregierung in diesem Gesetz auch Maßstäbe wie der Verpflichtung zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und beim Beispiel der Beanstandung nach § 10 die Notwendigkeit der Feststellung von hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten im Sachvortrag durch die Verbände und Vereine. Diese Maßstäbe können nur erreicht werden, wenn der Verein oder der Verband schon mehrere Jahre bestehen. Man möge sich vorstellen, dass antidemokratische Kräfte nach Verkündung dieses Gesetzes sofort einen Verein gründen und ihre Mitglieder im Sinne ihres politischen Profils zum Vorbringen von streitgegenständlichen Sachverhalten motivieren. Das kann der Landesgesetzgeber nicht ausschließen, wenn er so ein Gesetz in der heutigen Zeit und den unter Punkt 1 dargelegten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den Landtag einbringt. Das zuständige Ministerium hat nach unserer Ansicht diese Umstände jährlich zu prüfen und die überprüfte Liste an die dem Gesetz unterworfenen Verwaltungszweige zu übermitteln.

Die Untersagung der Verbands- bzw. Vereinsaktivitäten nach diesem Gesetz soll ausgesprochen werden, wenn der Verein keine Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet und dieser Mangel auch nach Beanstandung nicht beseitigt wird. Diese Formulierung bedarf dringend einer näheren Ausführung. Die Maßstäbe für eine

sachgerechte Aufgabenerfüllung, die die betroffenen Verwaltungszweige erwarten, müssen vorher deutlich, aber nicht abschließend definiert werden.

Der Datenschutz ist sicherzustellen, soweit nach dem IFG NRW von der Polizei Daten übermittelt werden. Es kann anders als bei Rechtsanwälten, die berufsrechtliche Pflichten zu beachten haben (§ 43 a BRAO, § 203 StGB) nicht angehen, dass Vereine und Verbände Schriftstücke der Polizei nach Verfahrensabschluss aufbewahren und ggfs. personenbezogene Daten von Polizeibeamten/innen in Dateien speichern, soweit der Klageweg nicht beschritten wird. Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass die Daten unserer Kolleginnen und Kollegen geschützt sind. Vernichtungsbestätigungen sind hier einzufordern. Das Innenressort hat hier einen datenschutzrechtlichen Standard der Beauskunftung für NRW zu entwickeln, der der Sachaufklärung auf der einen Seite gerecht wird und die Belange der Belegschaft bezüglich des Schutzes der persönlichen Integrität berücksichtigt.

Zu § 11 (Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt)

Der Landesgesetzgeber führt für die Begründung seines weiteren Vorhabens wie folgt aus: „Insbesondere eine Orientierung am vermeintlichen
Durchschnitt der Bevölkerung führt dazu, dass die Lebensrealitäten von Menschen,
die wegen der in § 4 Absatz 2 beschriebenen „Andersartigkeit“ und der daraus resultierenden Stigmatisierung von dieser „Norm“ abweichen, bei politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen nicht ausreichend reflektiert werden.“

Wenn dem Landesgesetzgeber zu diesem Gesetz im öffentlichen Diskurs Misstrauen gegenüber seiner Verwaltung vorgeworfen wird, so mag dieser Vorwurf beim Lesen dieser ideologisch geprägten Passage seine Berechtigung entfalten. Fraglich ist, ob ein derartiges Anliegen tatsächlich gesetzlich niedergeschrieben werden muss und soll. Es sollte abschließend jedem Ressort überlassen bleiben, Einstellungspolitik, Personalentwicklung, Führungskräftecoaching etc. in seinem Verwaltungszweig umzusetzen. Eine gesetzgeberische Belehrung über den Kabinettstisch führt aus Sicht des BDK NRW nicht zur

Akzeptanzerweiterung dieses Gesetzes. Das Innenministerium hat auch ohne Intervention anderer Ressorts Fortbildungen aufgelegt:

- Dienstunterrichte zur Förderung demokratischer Resilienz. Unterstützungsangebote für Führungskräfte und weitere Verantwortliche der Dienstunterrichte

- Medienkompetent handeln – Demokratie stärken

- Seit 2019 gehören Projekttage zur demokratischen Resilienz zu den verpflichtenden Ausbildungsinhalten

In der Gesamtschau ist der BDK NRW von der Notwendigkeit dieses Gesetzes nicht überzeugt. Der Gesetzgeber sollte seine Herleitung zur Begründung für dieses Gesetz auch aus Sicht seiner Verwaltung vortragen, wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse über Diskriminierungstendenzen in der Verwaltung transparent aufführen und wenigstens im Ansatz verdeutlichen, wie er zu der aktuellen Ausrichtung seiner Verwaltung steht. Die dargestellten Ausführungen im Gesetzesentwurf führen leider nicht zu einem einfachen Verständnis. Der Gesetzgeber wird daher aufgefordert, Erklärungsansätze nicht aus dem zivilen Rechtsbereich heranzuziehen, sondern die Perspektive seiner Verwaltung mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Huth
Landesvorsitzender